

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
22½ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von D. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Sächsisch
Hallsche
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Expedition
mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen u. dergl. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers
(bei Schweisshke) zu richten.

Nr. 52.

Halle, Montag den 3. März
Hierzu zwei Beilagen.

1845.

Deutschland.

Merseburg, d. 27. Februar 1845.

(Offizielle Mittheilung.)

Die an des Königs Majestät gerichtete Dank-Adresse
der zum 8ten Provinzial-Landtage zusammenberufenen Stände
der Provinz Sachsen lautet, wie folgt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Eure Königl. Majestät haben zu erneueter ständischer
Wirkksamkeit uns zu berufen Allergnädigst geruhet. Indem
wir dieselbe beginnen, fühlen wir uns gedrungen, unsere
treuesten und ehrfurchtvollsten Huldigungen an den Stufen
Allerhöchsthres Thrones niederzulegen.

Als Eure Königl. Majestät im Laufe des verflossenen
Jahres einige Gegenden unserer Provinz mit Allerhöchsthres
Gegenwart beglückten, schlugen dem erhabenen Landesvater
alle Herzen in reinster Liebe und Treue warm entgegen.
Dieselben Gesinnungen werden Allerhöchsthres, wir wa-
gen es zu hoffen, auch in den Verhandlungen des achten
sächsischen Provinzial-Landtages wiederfinden. Als treue
und loyale Stände wollen wir Eurer Königl. Majestät
über die auf Allerhöchst Dero Befehl zur Begutachtung uns
vorgelegten Fragen unseren gewissenhaften Beirath ertheilen
und dabei immer nur das Eine, das Wohl der preussischen
Monarchie und unserer mit derselben unzertrennbar verbun-
denen Provinz, vor Augen haben.

Zu dem Allmächtigen, der Eurer Königl. Majestät
theures Leben bisher so sichtbar beschützte, sehen wir empor,
daß Er das geliebte landesväterliche Haupt auch fernerhin
beschütze und Seinem Volke zum Segen lange noch erhalte.

In tiefster Ehrfurcht und unerschütterlicher Treue er-
stehen wir,

Merseburg, den 10. Februar 1845.

Eurer Königl. Majestät
allerunterthänigst treugehorsamste Stände
der Provinz Sachsen.

(Unterschriften.)

Hierauf haben Se. Majestät der König nachstehend Aller-
gnädigst zu erwiedern geruhet:

„In Erwiederung der Adresse vom 10. d. Mts., welche
die Stände der Provinz Sachsen bei Eröffnung des diesjäh-
rigen Landtags an Mich gerichtet, beauftrage Ich Sie, dem
Landtage Meinen Dank und Meine volle Anerkennung der
Gesinnung unwandelbarer Treue und Ergebenheit auszu-
drücken, aus welcher dieselbe hervorgegangen ist.“

Berlin, den 25. Februar 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Landtags-Marschall, Grafen von Seck-
Dukersroda zu Merseburg.“

Merseburg. An die Stelle des zum Wasserbau-In-
spektor beförderten zeitlichen Wegebaumeister Martins
ist der Bau-Conducteur Schulze zum Wegebaumeister für
den hiesigen Wegebaukreis ernannt worden.

Der Pfarrer Johann Friedrich Langheirich zu
Webau und Kößeln, Ephorie Weisensfeld, ist am 25. Ja-
nuar d. J. im 56. Lebensjahre, und der Pfarrer Carl Fer-
dinand Hecht zu Lettin, I. Ephorie Halle, am 4. Februar
d. J. im 60. Lebensjahre gestorben.

Die 1. Nummer des Centralblattes der Abgabe-, Gewerbe-
u. Handelsgesetzgebung u. Verwaltung vom 25. Febr. enthält
folgende Verfügung des Ministeriums des Innern und der Fi-
nanzen vom 9. Januar: „Nachdem von dem durchlauchtig-
sten deutschen Bunde das Prädikat „Hohheit“ für sämt-
liche regierende Herzoge Deutschlands anerkannt worden ist,
haben des Königs Majestät zu befehlen geruhet, daß dies-
seits den acht regierenden Herzogen, nämlich den dreien des
anhaltinischen Hauses, so wie den dreien sächsischen und
den Herzogen von Braunschweig und Nassau dieses Prädikat
amtlich beigelegt werde, daß es jedoch für alle übrige Mit-
glieder der herzoglichen Häuser bei dem bisherigen Prädika-
te „Durchlaucht“ lediglich sein Bewenden haben solle.
Gleichzeitig haben des Königs Majestät nachstehende, neuer-

lich in dem Kurhause und den großherzoglichen Häusern von Baden und von Hessen vorgenommene respektive Prädikats-Erhöhungen und Veränderungen anzuerkennen und zu befehlen geruht, daß denselben in diesseitigen amtlichen Ausfertigungen Folge gegeben werde, nämlich: 1) das Prädikat „Königliche Hoheit“ für den Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, so wie für die Erbgroßherzoge von Baden und von Hessen, 2) das Prädikat „Großherzogliche Hoheit“ für alle nachgeborene Mitglieder der beiden großherzoglichen Häuser von Baden und Hessen, welche von einem Großherzoge in direkter männlicher Linie abstammen.“ — Ferner enthält dieselbe Nummer eine Verfügung vom 17. Januar, wonach von den belgischen Handelsreisenden in Preußen nur eine Gewerbesteuer von 12 Thlr. zu erheben ist, und eine andere vom 10. December v. J., wonach Virtuosen und Musikanten, die sich nur in größern und mittlern Städten in eigends eingerichteten Lokalen gegen Eintrittsgeld hören lassen, nicht gewerbschulpflichtig sind.

Aus der Provinz Sachsen. Die Noth, welche im vergangenen Jahre in Folge der eingetretenen Stocungen im Gewerbebetriebe und der Theuerung der Lebensmittel vorzüglich unter den Spinthern und Webern im Eichsfelde, in der Grafschaft Hohenstein und im Schleusinger Kreise herrschte, bewog den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, unter dem 28. April v. J. einen Aufruf an die Landräthe der Provinz Sachsen zu erlassen, Bestellungen auf Leinwand, Drell und Barchent zu vermitteln, um jenen hilfsbedürftigen Gewerbetreibenden Beschäftigung und Arbeits-Berdienst zu verschaffen. Diese Maßregel hat einen sehr wohlthätigen Erfolg gehabt. Bei den für das Eichsfeld und die Grafschaft Hohenstein, so wie für den Schleusinger Kreis, gebildeten zwei Komitès gingen beträchtliche Bestellungen aller Art ein, und viele derselben, im Gesammtbetrage von 6606 Rthlrn., wurden bis zum Schlusse des verflossenen Jahres ausgeführt. Nächstdem sind den Hilfsbedürftigen folgende Unterstützungen zugegangen: 1) von dem Königl. Ministerium des Innern zum Ankauf von Saatkartoffeln 500 Rthlr., 2) von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zur Unterstützung mit Speise-Kartoffeln 200 Rthlr., 3) Ertrag der von dem Cand. theol. Sturm herausgegebenen und verkauften Gedichte „Pilgers Wallen“ 114 Rthlr., 4) von dem Comité des Erfurter Sängerbundes 50 Rthlr., 5) von dem Magistrat in Gommern 5 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf., zusammen 869 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf.

Schweiz.

Nargau. Sicherem Vernehmen nach sollen im Laufe der künftigen Woche (es heißt, den 27. Febr.) von Nargau aus Freischaarenbewegungen gegen Luzern stattfinden. Letzten Sonntag wurde beim Köhli in Zofingen Heerschau gehalten. Huttwoyl wimmelt von Luzerner Offizieren; über hundert aller Waffengattungen haben sich dem Fahneneld entzogen.

Neuenburg. Der gesetzgebende Körper hat sich am 18. Febr. versammelt, um die der Gesandtschaft an die außerordentliche Tagsatzung zu ertheilende Instruktion zu berathen. Der Instruktionsantrag des Staatsraths geht dahin: 1) daß Neuenburg einen besondern Tagsatzungsbeschuß über die Freischaaren für unnöthig hält, da es Sache jeden Kantons sei, allfällige Theilnehmer an solchen Freischaarenzügen zu bestrafen; 2) die Gesandtschaft wird aber ermächtigt, zu allen von der Tagsatzung zu treffenden Maßregeln zu stimmen, um einen allfälligen neuen Versuch zu solchen Freischaarenentzügen zu unterdrücken. 3) In Bezug auf die Jesuitenberufung nach Luzern sieht Neuenburg dieselbe als

einen Akt der Kantonsouveränität an, wonach eine Intervention der Tagsatzung unzulässig ist. Der letztere Art. wurde mit 66 gegen 8 Stimmen, die beiden ersten aber einhellig angenommen.

Frankreich.

Paris, d. 24. Febr. Zu Anfange der nächsten Woche wird Hr. v. Remusat den Gesetzesvorschlag über die Unverträglichkeit der Funktionen eines Deputirten mit denen eines Staatsbeamten wieder vorbringen, und das Ministerium so abermals zu einem entscheidenden Votum drängen. Dieser Gesetzesvorschlag schließt die meisten Klassen von Staatsbeamten von der Erwählung zu Deputirten aus und soll als Antwort auf die Absetzung des Herrn Drouin de Lhuys gelten.

Herr Guizot hat bereits mehrere Konferenzen mit dem Grafen Appony gehabt in Bezug auf die Wirren in der Schweiz; es ist die Rede von Maßregeln, die gemeinschaftlich von Frankreich und Oesterreich zur Erhaltung der Ruhe in Helvetien ergriffen werden sollten.

Eine telegraphische Depesche aus Madrid vom 19. Februar meldet: Die Angelegenheiten (Mißhelligkeiten) Schwedens und Dänemarks mit Marokko sind unter der Vermittelung Frankreichs und Englands ausgeglichen worden. Der Kaiser von Marokko verzichtet auf den Tribut. Der dänische und der schwedische Konsul sind am 14. Febr. nach Tanger zurückgekehrt.

Großbritannien und Irland.

London, d. 22. Februar. Nach dreitägigen Debatten über Duncombe's Beschwerde, die Verletzung des Briefgesheimnisses betreffend, wurde gestern im Unterhaus ein darauf bezügliches Amendement des Lord Howick mit 240 Stimmen gegen 145 verworfen; ministerielle Majorität 95.

Es hat eine Nachricht die Kunde in den Zeitungen gemacht, daß Sir R. Peel mit der Universität zu Dublin unterhandelt, um die Stellen an derselben den Katholiken und Dissenters zugänglich zu machen. Dem wird aber von Dublin aus jetzt authentisch und in aller Form widersprochen.

Zweig-Verein der Gustav-Adolph-Stiftung für Halle und die Umgegend.

Am nächsten Montag, den 3. März d. J. wird in dem freundlichst bewilligten Locale des städtischen Schießgrabens am innern Leipziger Thore die Jahres-Versammlung unsers Zweig-Vereins stattfinden, zu deren zahlreichem Besuche wir die Mitglieder des Vereines hierdurch einladen.

Indem wir bemerken, daß nach Inhalt unsrer Statuten das Recht der Mitgliedschaft durch Zahlung eines jährlichen Beitrages erlangt wird, fügen wir noch die Benachrichtigung hinzu, daß der mitunterzeichnete Kassirer, Dr. Schwetschke, bereit sein wird, etwaige dem Vereine noch zugebachte Jahresbeiträge Einheimischer bis nächsten Sonnabend den 1. März, Auswärtiger aber bis nächsten Montag, den 3. März, Nachmittags 2 Uhr in Empfang zu nehmen.

Während der Versammlung selbst, welche Nachmittags 3 Uhr beginnt, können Beiträge nicht angenommen werden, wie denn überhaupt nur wirklichen Mitgliedern, welche bereits ihren Jahresbeitrag eingezahlt haben, der Zutritt gestattet werden kann.

Halle, den 25. Februar 1845.

Der Zweig-Verein der Gustav-Adolph-Stiftung für Halle und die Umgegend.

Dr. Philo., Vorsitzender. Kummel, Secretair.
Dr. Schwetschke, Kassirer.

Bekanntmachungen.

Wein-Auction.

Donnerstag den 6. März d. J. und folgende Tage, Nachmittags 2 Uhr, werden die zur Fuß-Hippel'schen Concurss-Masse gehörigen Weine, bestehend in

Champagner, Tokayer, Rothwein, Burgunder, Franzwein, Rheinwein, Ungarwein, Portwein, Madeira, Malaga, Arrac, Rum, Cognac &c. &c. in Orbst-, Ohm- u. Eimergefäßen, desgl. circa 3000 Flaschen div. Weine in beliebigen Quantitäten, in der Fuß-Hippel'schen Weinhandlung hier auf der Promenade, gerichtlich verauctionirt werden.

Gräwen, Auct.-E.

Vorladung zum Liquidations-Termine.

Nachdem über den Nachlaß des am 3. April v. J. verstorbenen hiesigen Leinewebermeisters Johann Gottlob Schnicke und über den seiner am 7. Oktober v. J. hier verstorbenen Wittve Christiane Friederike geborne Albert oder Alberts erbchaftlicher Liquidations-Prozeß eröffnet worden, werden alle unbekanntten Nachlaß-Gläubiger vorgeladen, in dem für sie anstehenden Liquidations-Termine

am 2. Mai 1845 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Schäfer in unserm Geschäftelocale persönlich oder durch einen der hiesigen, mit Vollmacht und Information zu versehenen Justiz-Commissarien Grumbach, Klinkhardt oder Böhme ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden müssen.

Auch werden die unbekanntten Erben der Wittve Schnicke, welche aus Döllnitz gebürtig gewesen ist, aufgefordert, sich bis dahin bei uns zu melden.

Merseburg, den 18. Jan. 1845.

Königl. Preuss. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem man im Einverständnisse mit dem Herrn Stadtverordneten beschlossen hat, die früherhin Mittwochs und Sonnabends bestandenen und nur in neuerer Zeit eingegangenen zwei Wochenmärkte wieder ins Leben zu rufen, so wird hiermit bekannt gemacht,

daß vom 26. März ab diese Wochenmärkte wieder ihren Anfang nehmen,

und ersuchen wir nicht allein die Herren Dekonomen,

alle Erzeugnisse der Landwirtschaft auf hiesigen Wochenmarkt führen zu lassen, sondern wir veranlassen auch die hiesigen Einwohner,

ihre Waaren an den bestimmten Wochenmarktstagen in den nach einzuholender Anweisung aufzustellender Buden feil zu halten.

Endlich wird auch von und mit diesem ersten Wochenmarktstage ab alles und jedes Hausiren mit Konsumtibilien, welche auf dem Wochenmarkte feilgeboten werden, sowohl an den Tagen der Wochenmärkte, als an den übrigen Tagen, bei Vermeidung der Konfiskation der Waaren hiermit untersagt und nur noch bemerkt, daß Abgaben nicht entrichtet werden.

Uebrigens dürfen wegen der Nähe der Eisenbahn unsere Wochenmärkte sich hauptsächlich zu Getreidemärkten eignen.

Zöbzig, am 18. Febr. 1845.

Der Magistrat.
Lehmann.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Einer Königl. Hochblblichen Regierung in Merseburg sollen die zu dem hiesigen Markstalle gehörigen Ländereien, welche mit Schluß des Monats März c. pachtlos werden:

in Abtheilungen, vom 1. April c. an, auf zwölf nach einander folgende Jahre wiederum und zwar an die bestbieten- den, zahlungsfähigen und qualificirten Liebhaber mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten verpachtet werden.

Wir haben Vietungs-Termin:

auf den 20. März c. Vormittags 10 Uhr an Magistratsstelle angesetzt, und laden hierzu Pachtlustige ein.

Der Anschlag über die Ländereien, so wie die Bedinungen der Verpachtung können vom 10. März c. an täglich in den Stunden von 9 Uhr früh bis Nachmittags 5 Uhr in unserer Registratur eingesehen werden.

Sangerhausen, am 17. Febr. 1845.

Der Magistrat.

Ein im Mansfelder Seekreise, 3 Stunden von Eisleben und 4 Stunden von Halle gelegenes schriftsässiges separirtes Freigut mit 10 Hufen 18 Acker Land Wiesen und Plantagen, Gerichtsbarkeit und Frohndienstleistung von 8 Häusern, beabsichtigt der jetzige Besitzer sofort aus freier Hand zu verkaufen.

Der Unterzeichnete ist mit Regulirung des Verkaufs beauftragt und erbiethet sich Kauflustigen auf desfallsige Anfragen näheren Aufschluß zu ertheilen.

Eisleben, den 25. Febr. 1845.

Der Justiz-Commissar und Notar
Vindewald.

Verpachtung des Rittergutes Steinburg mit Marienroda.

Die Dekonomie dieses zwischen Naumburg, Weimar und Querfurt im Elbkartsberggaer Kreise belegenen, von Münchhausenschen Rittergutes, welche mit Johannis 1845 pachtlos wird, soll von da ab auf 12 Jahre, also bis zu Johannis 1857 anderweit und zwar im Wege der Licitation verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 5. April 1845 Vormittags 10 Uhr

angesezt, in welchem Pachtlustige auf dem Rittergute Steinburg sich einzufinden, über ihre Qualifikation sich auszuweisen, ihre Gebote abzugeben und sodann Resolution zu erwarten haben. Die Pachtbedingungen können von jetzt an bei dem Unterzeichneten und bei dem Herrn Bürgermeister Albrecht in Colleda eingesehen, auch, auf Verlangen, abschriftlich mitgetheilt werden.

Wiehe, den 10. Februar 1845.

Der Justizrath Buchholz,
im Auftrage der Herren Besitzer.

Holz-Auction.

Die im Unterforste Sandersdorf verschlagenen Kiefern-Nugldölzer von circa 400 - 500 Stück

Freitag den 7. März d. J. von früh 10 Uhr an

am dortigen Häuschen versteigert werden. Kaufliebhaber werden hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der Königl. Förster Mehrkorn zu Sandersdorf diese Hölzer am 4., 5. und 6. März d. J. in den Vormittagsstunden auf Verlangen vorzeigen wird.

Zöckeritz, den 26. Febr. 1845.

Der Königl. Oberförster
v. Schütz.

Holz-Auction.

Zur Versteigerung der im Schlage an der schwarzen Lache des Unterforstes Greppin aufbereiteten:

circa 50 - 60 Stück harten, melirten und weichen Nugldölgen,
2 - 3 Schock Birken-Strangen,
80 - 100 Klafter Derbholz,
300 - 400 Klafter Reisholz,

ist Termin auf

Dienstag den 11. März d. J. früh 10 Uhr

im genannten Holzschlage anberaumt, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hülfssäger Jacoby zu Greppin diese Hölzer am 7., 8. und 10. März in den Vormittagsstunden auf Verlangen vorzeigen wird.

Zöckeritz, den 26. Febr. 1845.

Der Königl. Oberförster
v. Schütz.

Für Volksschulen.

In unserm Verlage ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Schulgesangbuch zum Gebrauch beim Anfange und Schlusse des Unterrichts in christlichen Volksschulen. Herausgegeben von E. Heinrich, Cantor und Schullehrer. In 8vo (6 Bogen). brochirt 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Die Gesamtzahl der hier gegebenen Lieder ist 260, welche folgendermaßen vertheilt sind:

- I. Beim Anfange der Lehrstunden 114.
- II. Beim Schlusse der Lehrstunden 83.
- III. Bei öffentlichen Schulprüfungen 10.
- IV. Bei Einweihung einer Schule 6.
- V. Bei Entlassung der Confirmanden 7.
- VI. Bei Einführung eines Lehrers 2.
- VII. Beim Abschiede eines Lehrers 2.
- VIII. Festsieder 25.
- IX. Jahreszeiten 8.
- X. Beim Tode eines Schulkindes 2.
- XI. Am Grabe eines Lehrers 1.

Buchhandlung des Waisenhauses in Halle.

Hierdurch zeigen wir ergebenst an, daß wir Hrn. Hermann Pröpper in Halle eine vollständige Niederlage von

Cigarren, Rauch- und Schnupftabacken

aus unserer Fabrik übergeben und ihn in den Stand gesetzt haben, unsere Fabrikate nicht nur zu gleichen Preisen mit uns abzugeben, sondern auch alle diejenigen Vortheile zu gewähren, welche wir unsern Abnehmern selbst bewilligen.

Berlin, den 26. Februar 1845.

Steindorff & Lessing.

Mit Bezug auf obige Anzeige der Herren Steindorff & Lessing in Berlin empfehle ich diese als vorzüglich anerkanntesten Tabacke den geehrten hiesigen und auswärtigen Consumenten, mit Bitte um gütige Aufträge und der Versicherung, daß Wiederverkäufer den vollen üblichen Fabrik-Rabatt erhalten.

Hermann Pröpper,
Leipzigerstraße Nr. 323.

Ein Uhrmachergehülfe von geübten Jahren, welcher die Leitung eines Geschäfts selbstständig übernehmen kann, findet bei mir sofort Kondition.

Naumburg a/S., d. 25. Febr. 1845.
Wittwe K o s t.

3 Landwirthschafterinnen, 4 Erzieherinnen, Gouvernanten, und 2 Bonnen können gut placirt werden. Auftrag H. Dankworth, Berlin, Jüdenstraße Nr. 45.

Von dem durch die Gerhard'sche Buchhandlung in Danzig uns zum Verkaufe übergebenen

Glaubensbekenntniß der neu-katholischen Gemeinde zu Schneidemühl

sind bis jetzt 150 Exemplare abgesetzt worden. Der Verkaufspreis betrug 5 Sgr.; über diesen Verkaufspreis wurden aber gezahlt von: Ungenannt 5 Sgr. — Just. Comm. G. 10 Sgr. — H. 5 Sgr. — L. 5 Sgr. —endant W. 5 Sgr. — F. v. W. 5 Sgr. — Pastor W. in B. 25 Sgr. — Ungenannt 25 Sgr. — C. 25 Sgr. — Ungenannt 1 Thlr. — Geh. Rath W. in M. 25 Sgr. — v. B. in D. 1 Thlr. 20 Sgr. — E. S. 15 Sgr. — Prof. W. 25 Sgr. — Prof. H. 25 Sgr. — Ungenannt 5 Sgr. — Verghauptm. M. 25 Sgr. — Fabr. K. 5 Sgr. — K. in C. 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Der Verkaufspreis von 150 Exemplaren beträgt 25 Thlr. Die oben aufgeführten Mehrzahlungen ergeben zusammen 10 Thlr. 17 $\frac{1}{2}$ Sgr., so daß im Ganzen 35 Thlr. 17 $\frac{1}{2}$ Sgr. unter heutigem Tage zur Uebermittlung nach Schneidemühl an die Gerhard'sche Buchhandlung in Danzig abgesendet werden konnten.

Halle, den 1. März 1845.

C. A. Schwetschke und Sohn.

Dr. Parkinson & Popper in Düsseldorf

chemisch präparirte, vegetabilische

Nachtsocken

zur Erwärmung der Füße und Vertreibung gichtisch-rheumatischer Schmerzen, und aller durch Sichte oder Kälte entstandenen Anschwellungen; à Paar 1 Thlr. 10 Sgr. und 1 Thlr. 20 Sgr.

im Depot für Halle und Umgegend allein bei

Franz Vaccani,
Nothher Thurmanbau, 1 Treppe hoch.

Das zu Kirchtau belegene Tornatische Gehöfte, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Scheune, nebst 7 $\frac{1}{2}$ Morgen Acker und 8 Baumkabeln, will ich verkaufen und wollen sich Käufer bei mir melden. Hof Domnik. S n e i s t.

6000 Thlr. Gold liegen vom 28. April d. J., in Posten von 1500 Thlr., am liebsten zusammen, bei mir zum Ausleihen auf ländliche und nur gute Hypothek bereit. W. E. Kegel in Eisleben.

Feines farbiges geschliffenes und vergoldetes Hohlglas, besonders eine sehr große und elegante Auswahl Flacons, in neuer Zufendung empfang und empfiehlt

Aug. Wolke
am Markte Nr. 822.

Auch ist wieder das so sehr beliebte bierenkorbförmige Kaffee- und Theegeschirr angekommen bei

Aug. Wolke.

Ein Lehrling von ordentlichen Eltern kann unter billigen Bedingungen in die Lehre treten beim

Sattlermeister W. Bechtold,
große Ulrichsstraße Nr. 25.

Taubstummen-Anstalt.

Das im 49. Stück des Couriers angezeigte Geschenk von 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. ist nicht von Herrn M. W., sondern vom Herrn Sattlermeister Z-v.

K l o s, Vorsteher der Anstalt.

Joli's Dinte, vorzüglich für Stahlfedern, erhielt in neuer Sendung **Th. Hennig,** Papierhandlung.

Einen Lehrburschen wünscht der Goldgießer Heinrich Callm, Schmeerstraße im Einhorn.

Einen Lehrling auswärtiger Eltern sucht der Schneidermeister Schöne, Leipziger Straße Nr. 285.

Ein auswärtiger, sehr empfehlenswerther junger Mensch, der sich schon seit einem Jahre bei seinem Vater als Kaufmann vorgebildet, wünscht zu Ostern d. J. in einem hiesigen soliden Handlungschaufe als Lehrling placirt zu werden. Hierauf Respektirende wollen sich gefälligst melden gr. Brauhausgasse Nr. 34/45 eine Treppe.

Erste Beilage

Deutschland.

Merseburg.

(Offizielle Mittheilung.)

Allgemeine Feld-Polizei-Ordnung (Fortsetzung). Pfändungsrecht, Pfandgeld, Schadensersatz, Verhaftung der Viehbefitzer und Hirten, §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 13. 19. 21. 31. 36.

Die Pfändung ist ein altdeutsches Institut, eine eigenmächtige Besignung fremder Sachen, eine Art Privatgewalt, die man in gewissen Fällen und unter gewissen Beschränkungen als das einfachste Mittel zum Ersatz und zur Abwehr zugefügter und künftiger Schäden gestattet und bei der Collision der Rechte des Beschädigten und des Beschädigten durch den gerechten Vorzug des letzteren wohl begründet erachtet. Insoweit außer dem Schadensersatz Pfandgeld erlegt werden muß, nimmt das letztere den Charakter der Privatstrafe an, die der erlittenen Kränkung, der gehaltenen Mühe, der Sorge gegen Beeinträchtigungen entspricht. Wie in fast allen deutschen Gesetzgebungen, so wird auch im preussischen allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 14. Abschn. 4. ein solches Pfändungsrecht anerkannt, das aber nach §. 414. l. c. nur dann zulässig ist, wenn ohne Pfändung der Zweck der Sicherstellung nicht sofort durch richterliche Hülfe erlangt werden kann, wenn der Beschädigte oder Störer unbekannt, unsicher oder ein Fremder, wenn die Pfändung das einzige Beweismittel des geschenen Schadens ist und auf frischer That geschieht; Pfandgeld wird in der Regel nur bei wirklich ausgeführter Pfändung gezahlt und dient statt des Schadensersatzes; fordert der Pfänder besonderen Schadensersatz, so muß er die Hälfte des Pfandgeldes der Ortskasse überlassen; den Pfandgeldsbetrag sollen die Provinzialgesetze angeben. Letztere sind in manchen Landestheilen nicht vorhanden, in vielen Fällen unbestimmt. Der Gesetzes-Entwurf §. 5. hilft nicht nur diesem Mangel ab, sondern erweitert auch das Pfändungsrecht zur kräftigeren Verhinderung der vielen Hutschäden und Frevel, gegen welche Viehpfändung am üblichsten ist. Zwar darf die Pfändung nach §. 3. nur auf frischer That vorgenommen werden, sie ist aber beim Betreffen des Viehes auf fremden Grundstücken gegen Jeden, nicht bloß dem Unbekannten, Unsicheren und Fremden, überhaupt immer, wenn sie zum Beweis des Schadens und zur Sicherung des Ersatzes auch nicht erforderlich, erlaubt, und das Pfandgeld muß vom Besitzer des Viehes an den Besitzer des Grundstücks für jedes erweislich übergetretene Stück Vieh selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist, wobei indeß der Gesamtbetrag des für eine Mehrzahl von Viehstücken zu erlegenden Pfandgeldes eine gewisse Summe nicht übersteigen darf, und dem Beschädigten, falls er sich nicht damit begnügen will, vollständige Schadloshaltung vor Gericht zu fordern anheimgestellt bleibt, §. 4. 6. 8. 55. Etliche Stimmen der Versammlung meinten, jene

Ausdehnung gehe zu weit, die landrechtlichen Bestimmungen seien genügend, die desfalligen Beschränkungen festzuhalten. Die große Mehrheit war jedoch anderer Ansicht, erachtete solche Pfändungstheorie recht praktisch und gegen das allgemein beklagte Uebel der Feldschäden und Frevel wirksam; bei Verathung des Entwurfes einer Forst-Polizei-Ordnung habe man dieselbe Maxime gebilligt, die den landrechtlichen Prinzipien im §. 459. l. c., wonach der, welcher sich dem Pfändenden entzieht, doppeltes Pfandgeld entrichten muß, nicht zu entfernt liege. Hiernach entschied sich der ganze Landtag mit Ausnahme von 7 Stimmen für obige §§., hielt auch eine Aenderung der im §. 5. normirten Pfandgeldsätze nicht für nöthig, überließ eine desfallige Verichtigung nach den Ortsverhältnissen den Lokalordnungen, §. 7, empfahl nur, unter den Grundstücken der Nummer 1. des §. 5, zu deren Schutz das höhere Pfandgeld verordnet sei, Ufer und Böschungen an Flüssen, Schonungen, Hopfengärten, Weinberge, Baumschulen und sonstige nicht zu den Forsten gehörige Anlagen aufzuführen, bat, zum §. 8. die landrechtliche Vorschrift §. 445, wonach in den Fällen, wenn der Beschädigte besondere Schadloshaltung außer dem Pfandgelde verlangt, die Hälfte des letzteren der Orts-Gemeindekasse zufließen soll, aufzunehmen, und erklärte sich gegen die im §. 21. bedungene Beschaffung von Gemeinde-Pfandställen, da Pfandgeld auch ohne Pfändung bezahlt werden müsse, jene Auflage ein unbekanntes Bedürfnis hervorrufen könne, auch die Kostenübernahme auf die Gemeindekasse bedenklich sei, indem der Pfandstall im besonderen Verhältnisse und Interesse zu den Ackerbesitzern und Hutzberechtigten stehe. Eine wesentliche Hülfe und Verbesserung findet der Landtag in dem vom Gesetzes-Entwurfe, §. 6. 13. 19, befolgten Grundsatz, daß Viehbefitzer und Hirten solidarisch für die Hutschäden haften, der Beschädigte wählen und sich immer wegen Pfandgeldes und Schadensersatzes zunächst gegen die Vieheigenthümer, resp. bei Weidgemeinschaft gegen die Hutzgenossen wenden kann, welchen dann der Regreß an Hirten und dessen sofortige Dienst-Entlassung sowohl in Fällen vorsätzlicher als fahrlässiger Hutzfrevel zusteht. Anfangs schien einigen Mitgliedern die Prinzipalhaftbarkeit der Viehbefitzer zu hart; ein böshafter Hirte könne seinen ordnungsliebenden Dienstherrn zu schwerer Schuld verpflichten, insbesondere bei einer Gemeindeheerde die Hutzgenossen aus Rache ersatzverbindlich machen und sich zu viel Willkürlichkeiten anmaßen; es sei nicht rathsam und nothwendig, das allgemeine Rechtsprinzip, Th. I. Tit. 6. §. 60, dem zu Folge die Herrschaft für den vom Diensthöten zugefügten Schaden in der Regel nicht verantwortlich sei, und nur bei Bestelung untüchtigen Gesindes und bei Theilnahme an der unerlaubten Handlung mithaftig, zu verlegen. Nachdem jedoch entgegnet worden, daß diese Folgerung die ganze Pfändungstheorie erschüttern, daß der Eigenthümer des Viehes von jeher für das Pfandgeld gehaftet habe, §. 459. l. c. Tit. 14 und §. 184. Tit. 22. Th. I. des Allgem. L.-R., daß ähnliche Beispiele schon in bewährten Heimbüchern befindlich,

daß der Entwurf der neuen Forst-Polizei-Ordnung obigen, vom Landtage bei der Verathung gut befundenen Grundsatz enthalte, §. 75. 78. 81 und 82, daß das doppelte Verhältniß des Dienstherrn zur Geschäftsverrichtung des Hirten und zum Eigenthume des Viehes, das aus verbotener Weide Nahrung ziehe, zu berücksichtigen sei, daß selbst bei von Natur unschädlichen Thieren der Eigentümer für den Schaden aus verabsäumter Aufsicht hafte, §. 73. Tit. 6. l. c., daß überhaupt der Berechtigte durch unzeitige Behütung den Grundbesitzer nicht beeinträchtigen solle, §. 107. Tit. 22. l. c., daß deshalb bei Hutschäden jene Regel verwerflich sei, das Landrecht, §. 428. Tit. 14. l. c. keinen genügenden Schutz, insonderheit bei den jetzigen landwirthschaftlichen Zuständen, darbiete, und kräftigere Hülfe gegen das überhand nehmende Uebel um so dringender sei, als die Hutfrevler der Hirten nicht selten in Begünstigung oder in Mangel an gehöriger Controlle und Instruction Seitens der Viehbesitzer mittelbare Veranlassung hätten, wurden die bezüglichen §§. des Gesetzes-Entwurfes, mit Ausnahme einer Stimme, gutgeheißen, welche letztere unter Darlegung ihrer besonderen Gründe zwar eine gemeinsame Verhaftung, aber eine prinzipale des schuldbaren Hirten und eine subsidiaire des Viehbesitzers begehrte. — Für viele größere und Gemeinde-Schäfereien und andere Viehheerden werden oft Schaaf- und Hirten-Meister bestellt, die sich Schaaf- u. Knechte und Jungen halten müssen, weil sie selbst das Viehweiden der verschiedenen Haufen nicht verrichten können, sondern diesem und jenem ihrer Knechte anvertrauen müssen. Ein deshalb zur Sicherstellung des Regresses der Viehbesitzer vorgeschlagener Zusatz: „Die Hirten- und Schaafmeister haften für den Pfandgelds- und Schadensersatz, den ihre Knechte verschulden. Die Strafe müssen letztere erleiden. Hält der Meister untaugliches Gesinde, was Hutschäden verübt, so kann die Dienstherrschaft von der Befugniß sofortiger Entlassung der Hirten- und Schaafmeister Gebrauch machen“ — wurde fast einstimmig verworfen, da das Landrecht und der Gesetzes-Entwurf gegen untaugliches Gesinde Hülfe gewähre, im Uebrigen und Weiteren sich jede Herrschaft durch einen Dienstvertrag mit dem Schaafmeister gegen solche Gefahren und Schäden durch dessen Knechte vermöge der Bestellung einer Caution vorzusehen habe. Ferner hatte der Ausschuß bei der Vorberathung des §. 19, der von der Ersatzverbindlichkeit der Hutungsgegenossen und Hirten einer gemeinschaftlichen Heerde handelt, die Frage aufgeworfen, wie es bei koppelnden Heerden, bei Koppelberechtigten und deren Hirten und Schäfer gehalten werden solle. Wenn Pfändung ausgeführt worden, sei der Contraventionsfall unzweifelhaft; wo nicht, werde das Vergehen und der Schaden erst nachher, wie es meist der Fall, bemerkt, so fehle in der Regel Beweis und Vertretung. Es müsse gelten:

„Ergiebt sich Hutschaden in einem ausschließlichen Weidebezirk, so müssen die oder der Besitzer der daselbst weidenden Heerde mit ihren Hirten für den Schaden haften. Die Strafe fällt lediglich dem Hirten zur Last.“

Sind aber mehrere Heerden zur Aushut berechtigt, besorgen mehrere Hirten mit verschiedenen Heerden in einem Koppeldistricte den Weidegang, so haften die letzteren solidarisch, bis sie den Thäter unter sich ausmachen und angeben.“

Eine solche Vorschrift sei praktisch und nothwendig, auch in der bekannten Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759, §. 38. ausgesprochen. In der Plenar-Versammlung

kam eine von mehreren Einwohnern zu Halberstadt inzwischens eingegangene Petition um Wiederherstellung der Gültigkeit jener Verordnung mit zum Vortrage. Der Landtag überzeugete sich von deren praktischen Nutzen und beschloß, mit 63 gegen 7 Stimmen, eine gesetzliche Bestimmung auf solidarische Verpflichtung solcher Hirten zum Schadensersatz im Koppelbezirke zu beantragen. (Fortsetzung folgt.)

Schweiz.

Zürich. Erste Sitzung der außerordentlichen Tag-satzung, den 24. Februar. Vormittags 9 Uhr traten die Ehrengesandtschaften auf dem Rathhause zusammen. Sämmtliche Stände sind vertreten, nur die Gesandtschaft von Graubünden ist noch nicht erschienen, tritt jedoch während der Verlesung der Kreditiv ein. Letztere werden als richtig anerkannt, einzig bei dem Kreditiv der waadtländischen Gesandtschaft erhebt sich ein Anstand, wiewohl dasselbe am 13. Februar vom Präsidenten und Sekretär des damaligen Großen Rathes in üblicher Form ausgestellt ist, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß allem, was die waadtländische Gesandtschaft im Namen des Standes Waadt vorbringen werde, voller Glauben beizumessen sei. Die Gesandtschaft von Luzern (Dr. Slegwart-Müller) sucht ihre Einsprache auf folgende Weise zu begründen. Es ist eine durch Mittheilungen der provisorischen Regierung von Waadt erhärtete Thatsache, daß eine Volksversammlung in Lausanne am 14. und 15. Februar den Gr. Rath daselbst, sowie mehrere Artikel der Verfassung aufgelöst hat. Die Tag-satzung ist nicht da, um Verfassungsverletzungen zu genehmigen. Mit dem Bestand des waadtländischen Großen Rathes hört auch die Gesandtschaft desselben auf. Luzern beruft sich auf die im vordrlichen Kreis-schreiben bereits erwähnten Antecedentien und trägt darauf an, daß die waadtländische Gesandtschaft von der Tag-satzung ausgeschlossen werde, bis sie von einer verfassungsmäßigen Behörde bestellt sei. — Waadt (Dr. Drüey) erwidert, man müsse unterscheiden zwischen einem Kreditiv und der Instruction. Der Wille der neuen Behörde sei mit demjenigen der alten identisch. Für den Ausschluß einer in dieser Weise, formell und materiell vollständig beglaubigten Gesandtschaft lasse sich kein Vorgang anführen. Schwyz wurde im Jahre 1838 ausgeschlossen, weil der Souverän, die Landsgemeinde, vor der Wahl der Gesandtschaft aufgelöst war. Waadt hat dem Bundesvertrag zufolge das Recht, in der Tag-satzung vertreten zu sein; entweder muß die Tag-satzung den abgedankten Staatsrath und den aufgelösten Gr. Rath wieder herstellen, oder die waadtländische Gesandtschaft zulassen. Die provisorische Regierung von Waadt ist in der That weniger eine Fiktion als manche andere in der Schweiz. Nachdem sämtliche Gesandtschaften sich für und gegen die Zulassung ausgesprochen, werden die Verhandlungen auf den folgenden Tag verschoben. Das Präsidium macht in Bezug auf die Tagesordnung den Vorschlag, die Jesuitenfrage zuerst zu behandeln. Außerordentliche Tag-satzung. Zweite Sitzung, den 25. Febr. Die Anerkennung und Belassung der Gesandtschaft des Kantons Waadt erfolgt so eben mit 12½ Stimmen. Dagegen stimmten Uri, Unterwalden, Zug, St. Gallen, Wallis, Neuenburg, Freiburg, Schwyz und Luzern. Daselbsttheil (½ St.) bezieht sich auf sein Votum.



Heute, Montag den 3. März,
Abends 6 Uhr,
Versammlung der

Singakademie

im Saale des Kronprinzen.
Um zahlreichen und pünktlichen Besuch wird
gebeten.

Der Vorstand des Musikvereins.

Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer Tochter Marie
mit dem Kaufmann Herrn Albert Hun-
drich in Magdeburg, beehren wir uns
Verwandten und Freunden hiermit anzu-
zeigen.

Kupferkammerhütte,
den 1. März 1845.

Der Hüttenmeister
Zimmermann und Frau.

Entbindungs-Anzeige.

Die glückliche Entbindung seiner geliebten
Frau, geb. Doelischer, von einem ge-
sunden Knaben, zeigt Freunden und Be-
kannten hierdurch ergebenst an

Schloß-Heidrunen,
den 27. Febr. 1845.

Doctor Schreiber.

Todesanzeige.

Freitag Abends 6 Uhr entschlief sanft
zu einem besseren Leben in Folge eines
Schlagflusses Caroline, verwitwete Wer-
ther, in einem Alter von 55½ Jahren.
Ihr Andenken wird uns stets im Segen
bleiben.

Die Hinterbliebenen.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß
vom 1. März c. ab auf unserer Bahn, im
Verkehr der Station Magdeburg mit
den Stationen Halle und Leipzig, auch
Eisen zur Produktenfracht, unter den im
§. 11 des Güter-Tarifs bekannt gemachten
Bedingungen, befördert werden wird.

Auf Eisenblech findet diese Fracht-
mäßigkeit jedoch keine Anwendung, vielmehr
bleibt für diesen Artikel der gewöhnliche Gü-
terfrachtsatz in Kraft.

Magdeburg, den 26. Febr. 1845.
Direktorium der Magdeburg-
Cöthen-Halle-Leipziger-Eisen-
bahn-Gesellschaft.
Desoy.

Bürger-Versammlung

heute, Montag den 3. März, Abends 6
Uhr im Saale des Bahnhofes.

Bekanntmachung und Bitte.

Wie schmerzlich und wehmüthig wir mit allen hiesigen Einwohnern der ungerechten
Hinrichtung unsrer theuern Mitbürger, des Kämmers Schulz und des Kaufmanns
Kersten, durch die Franzosen im Jahre 1807 auch stets eingedenk geblieben sind, und
wie innig wir auch immer wünschten, im Verein mit allen, die preussischen, deutschen
Sinns daran Theil nähmen, diesen edlen Männern ein bleibendes Trauerdenkmal zu
errichten: so hat uns bisher doch die so natürliche Besorgniß, bei dem ununterbrochenen
Strome der großen Weltbegebenheiten dieses Jahrhunderts nicht Theilnahme genug für
das Weh und den Herzenswunsch einer kleinen Stadt zu finden, noch abgehalten, die-
sen unsern Wunsch öffentlich bekannt werden zu lassen.

Da indessen in den letzten Jahren und bis heute immer mehrere, ja dringende Auf-
forderungen hierzu, theils brieflich und persönlich, theils öffentlich durch Zeitungen
und Zeitschriften aus allen Theilen nicht bloß unsers Staats, sondern des ganzen
Deutschlands an uns ergangen sind, so halten wir es jetzt für unsre heilige Pflicht,
ihnen Genüge zu leisten.

Wir haben deshalb unsern Oberprediger, den Herrn Doctor und Ordensritter
Bauer, gebeten, eine sachgetreue Denkschrift über die Veranlassung und Vollführung
dieser Greuelthat auszuarbeiten, und diese ist jetzt im Druck vollendet. Sie wird zu-
gleich eine Zeichnung des Denkmals enthalten, das wir den beweinenswerthen Opfern
gallischer Zwangsherrschaft auf ihrer geweihten Todesstätte zu errichten beabsichtigen,
wenn und je nachdem wir die dazu nöthige Summe der Kosten gewinnen.

So bitten wir denn, sowohl dieserhalb als der Sache selbst wegen, hiermit recht
angelegentlich jeden, der sich als treuer Preuße und Deutscher aufgefordert fühlt, uns
zu hören, sobald wie irgend möglich auf diese Denkschrift zur Weihe des Andenkens an
den Kämmers Schulz und den Kaufmann Kersten zu subscribiren. Zugleich ver-
trauen wir fest auf den deutschen Sinn aller verehrlichen Buchhandlungen, daß sie un-
ser gegenwärtiges öffentliches Gesuch, solche Subscriptionen anzunehmen, und uns da-
von recht bald zu benachrichtigen, geneigt erfüllen werden, wie wir auch die geehrten
Redaktionen aller Zeitungen und Zeitschriften sehr darum bitten. (In Berlin sind dazu
schon bereit die Wohlgelehrte Buchhandlung, in Potsdam alle Buchhandlungen,
in Neu-Nurpin die Herren Lehmitz und Niemschneider.) Der niedrigste Sub-
scriptionspreis sei 15 Sgr. Daß höhere Gaben mit dem gebührenden Danke ange-
nommen werden, ergibt sich aus der Sache selbst, da der ganze Ertrag bloß der Er-
richtung des Denkmals bestimmt ist, das um so würdiger werden wird, je höher dieser
steigt. Den Geldern, welche uns hierauf eingesendet werden, ist durch die hohe Ge-
wogenheit Sr. Excellenz des königlichen Geheim-Staatsministers und General-Postmeis-
ters Herrn von Nagler Portofreiheit bewilligt; doch müssen die Adressen mit der
Aufschrift versehen sein:

„In Angelegenheit der Errichtung eines Trauer-Denkmal in Kyritz, laut
Ordre vom 1. December 1844 frei.“

Kyritz, am 24. Januar 1845.

Der Magistrat.
Brunner.

Bekanntmachung.

Mit dem nächsten hiesigen Jahrmärkte,
den 1. April dieses Jahres, soll eine neue
Budenordnung hier eingeführt werden. Die-
jenigen Personen, welche die Jahrmärkte
hieselbst mit verkäuflichen Gegenständen be-
suchen und ihre Stellen gelöst haben, wer-
den hierdurch aufgefordert, die über die
Stellenlösung erhaltenen Scheine bis zum
15. März cr. portofrei bei uns einzusenden
oder zu gewarten, daß bei der neuen Ein-
richtung keine vorzügliche Rücksicht darauf
genommen wird.

Artern, den 26. Februar 1845.

Der Magistrat.

Pferde-Verkauf.

Auf dem Rittergute Bennstedt stehen
2 bis 4 Ackerpferde zu verkaufen.

Öffentliche Prüfung in der Taubstummen-Anstalt.

Mittwoch den 5. März Nachmittags
von 3 bis gegen 5 Uhr wird die diesjäh-
rige öffentliche Prüfung der Taubstummen
im Saale der Stadt-Bürgerschule gehalten.
Die hochgeehrten Damen des Frauen-Vere-
ins der Anstalt, sowie alle Freunde der
Taubstummen-Bildung ersuche ich ganz er-
gebenst, uns die Ehre Ihres Besuchs schen-
ken zu wollen.

Klotz, Vorsteher der Anstalt.

Einige Pensionäre können noch billige
und anständige Pension finden gr. Steinstr.
Nr. 130. W. Scheibner.

Einen Lehrling sucht der Bäckermeister
W. Venne jun., Steinweg Nr. 1714.

Bekanntmachung.

Diejenigen confirmirten jungen Leute, welche mit Anfang des neuen Cursus in das mit dem hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar verbundene Privat-Vorseminar eintreten wollen, haben sich zur nächsten Prüfung Donnerstag den fünften zehnten Mai früh 6 Uhr im Lokale der Anstalt (in der Langendorfer Gasse) zu melden und nebst ihren Zeugnissen zugleich ihre Sachen, zu denen auch eine Bettstelle gehört, mitzubringen, indem der neue Cursus den 16. ej. beginnt. Die Anstalt nimmt auch solche junge Leute auf, welche nicht Schullehrer werden, sondern einem andern Verufe sich widmen wollen, zu dem eine in der Volksschule nicht zu erlangende Bildung gehört. Denen, welche schon einen Anfang im Lateinischen gemacht haben, wird weiterer Unterricht ertheilt.

Solche, die vorher Erkundigungen einziehen wollen, melden sich bei dem Herrn Musikdirektor Hentschel hier.

Weissenfels, den 24. Februar 1845.

Der Königliche Seminardirector
Hennicke.

Auf dem hiesigen Rathskeller kann ein Marqueur, der gut Billard spielen kann und hauptsächlich das Billard zu bedienen hat, zum 1. April einen Dienst bekommen.
Halle, den 2. März 1845.

Ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehenener anständiger junger Mann, welcher wirkliche Lust hat, die Oekonomie zu erlernen, findet dazu Johanni d. J. auf einem Rittergute ohnweit Halle Gelegenheit. Nähere Nachricht giebt die Expedition des Couriers.

Gegen billige Vergütung übernehmen wir die Besorgung der Einzahlung auf Halle-Thüringer Eisenbahn-Actien und ersuchen uns die Quittungsbogen spätestens bis 11. April und den Betrag der Einzahlung bis 29. desselben Monats zuzustellen.
Halle, den 1. März 1845.

A. W. Varnitson & Sohn.
H. F. Lehmann.

Wegen eingetretenen Schneefalles ist die von mir angekündigte Dün-gerauction bis auf Weiteres verschoben.
E. F. Mentz.

Särge und Möbel verschiedener Art sind so eben fertig geworden; Es ist daran kein Fleiß gespart, Daß sie gefall'n an allen Orten. Darum empfiehlt dieselben zum

Jahrmarkt dem werthen Publikum
der Tischlermeister **Fr. Laurenz**
in Lößjün.

2 Wispel Hornspäne liegen zu verkaufen
Wallstraße Nr. 1111.

Ein Bursche kann zu Ostern in die Lehre treten beim Buchbindermeister **Scheeler**, Leipzigerstraße Nr. 386.

3 Stück zweijährige Hengstfohlen, braun mit Stern, stehen zum Verkauf bei **Schlettau** bei Lößjün.

Schnapperelle.

Ein Bursche von rechtlichen Eltern, am liebsten vom Lande, wird zum 1. April als Marqueur gesucht im Gasthose zur Weintraube.

Halle, den 1. März 1845.

20 Centner sehr langwachsender Weiden-Kleesaamen, wie auch einige Wispel Sparsette-Saamen sind zu verkaufen bei **Wolff** in Naundorf im Mansfeldschen.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Schneidemüller-Lied.

Mit sechs Begleitstücken.

Von **G. C.**

Zweiter Abdruck.

Zum Besten der deutsch-katholischen Gemeinde
in Schneidemühl.

gr. 8. geh. Preis 2 1/2 Sgr.

C. A. Schwetschke und Sohn in Halle.

F. A. Meidemeister & Comp. in Nordhausen

zeigen hiermit ihren geehrten Geschäftsfreunden ganz ergebenst an, daß sie am 10. März c. im Gasthause „zum schwarzen Bär“ in Halle mit einem schön assortirten Lager ihrer eignen Fabrik, als: 1 1/8, 5/4 und 6/4 breite Barchente, Bettzeugen und carrirten Gingham's in den neuesten Dessains, eintreffen werden, und bitten, für die Dauer ihres Aufenthaltes, bis zum 14., um gütigen Besuch. Die genannten Waaren werden nur in ganzen Stücken verkauft.

Billige Musikalien etc.

Beethoven, Septuor in Es und Sinfonien in C-D-Cmoll und F. (pastorale), arr. von Hummel; in Saffian geb. (Ladenpr. 7 Thlr.), **wie neu**: 3 2/3 Thlr.

Ouverturen, 44 beliebte; Saffianbd., **wie neu**: 2 1/2 Thlr.

Uhlands Gedichte; Stuttg. 1843. Prachtausgabe in engl. Einb. m. Goldschnitt, ganz **neu**: 1 5/6 Thlr.

Portraits, 24 weibl. in ausgez. Stahlstich, do. 1 Thlr.;

in Kommission bei

Scheeler, Buchbinder,
Leipzigerstr. Nr. 386 neben dem goldnen Löwen.

Zweite Beilage zu Nr. 52

de 8

Couriers, Hallischer Zeitung für Stadt und Land.

Montag, den 3. März 1845.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält: unter

- Nr. 2545. Das Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 31. Januar d. J.; und die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres
- „ 2546. vom 7. Februar c., betreffend die Aufhebung der Unfähigkeit von Personen bäuerlichen Standes zur Erwerbung von Lehn-Rittergütern in den ehemals königl. sächsischen Landestheilen;
- „ 2547. von demselben Tage, betreffend das öffentliche Aufgebot der aus den Jahren 1765 bis 1810 herrührenden Ansprüche an die Bank; und
- „ 2548. vom 14. eisd. m., wegen Entbindung des Seehandlungs-Instituts von der ferneren Mitwirkung bei dem Ankaufe des überseeischen Salzes.

Berlin, den 28. Februar 1845.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Bei der heute beendigten Ziehung der 2ten Klasse 91ster königl. Klassen-Lotterie fiel der Haupt-Gewinn von 10,000 Thlr. auf Nr. 62 810; 1 Gewinn von 2000 Thlr. auf Nr. 55,716; 1 Gewinn von 1000 Thlr. auf Nr. 36,980; 1 Gewinn von 500 Thlr. auf Nr. 40,790; und 3 Gewinne zu 100 Thlr. fielen auf Nr. 6906, 22,861 und 38,364.

Berlin, den 27. Februar 1845.

Königl. General-Lotterie-Direction.

Deutschland.

Berlin, d. 28. Febr. Der General-Major à la Suite Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Fürst Suwaroff, Rymnicki, ist von Frankfurt a. M. hier angekommen.

Frankfurt a. M., d. 18. Febr. Unser Kaisersaal im Römer wird erst im nächsten Herbst geöffnet werden, da das neue Parquet, welches er erhalten soll, nicht früher vollendet werden kann. Die Reihe der Kaiserbilder dürfte bis dahin auch vollzählig seyn, da in der letzten Zeit noch folgende sechs hinzugekommen sind: Otto I. von Witt, gestiftet von Sr. Maj. dem König von Preußen, Heinrich III. von Stilk (g. vom Düsselborfer Kunstverein), Wenzel von Hensel (g. von Schöff. Neuburg, Dr. Couchay und Phil. Pasfavant, alle drei von hier), Lothar von Wendemann (g. von Bar. U. W. von Rothschild), Ruprecht von Ballenberger (g. von einem Bayerschen Verein) und Karl VII. von Hailer (g. von dem Maler selbst). Auch hat der hiesige Kunstverein dafür Sorge getragen, daß von den bereits früher gefertigten Bildern einige nicht gelungene durch andere ersetzt werden.

Frankreich.

Paris, d. 24. Febr. Die Commission zur Begutachtung des Vorschlags auf Abschaffung der geheimen Abstimmung hat Herrn St. Aulaire, der durchaus für den Vorschlag ist, zu ihrem Berichterstatter gewählt. Sie schlägt vor, die geheime Abstimmung nicht ganz abzuschaffen, sondern sie bloß auf besondere außerordentliche Fälle zu beschränken, und außer der summarischen Abstimmung durch Aufstehen und Niedersitzen noch eine neue öffentliche Abstimmung durch Theilung in zwei Häften und Abzählung derselben, wie sie im englischen Parlament gebräuchlich ist, einzuführen.

Vermischtes.

— In Ritzingen sollte von dem katholischen Männerchor ein Concert zum Besten der Felsberger gegeben werden. Allein man untersagte es ihnen, für Nichtkatholiken zu singen. Sie legten aber in der Stille 100 Gulden zusammen und schickten es den Bedrängten, ohne zu singen. — In Frankfurt und Kasselheim haben auch die Israeliten für die Felsberger gesammelt und sie in ihrem Begleitschreiben als Brüder begrüßt.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 28. Febr.

Fonds.	Zf.	Pr. Cour.		Actien.	Zf.	Pr. Cour.		
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.	Gew.
St. Schuldsch.	3 1/2	100 1/8	99 2/8	Berl. Porsb.	5	—	—	—
Preuß. Engl. Oblig. 30.	4	—	—	do. do. P. Obl.	4	—	—	—
Präm. Sch. d. Seehandl.	—	94 1/4	93 3/4	Magd. Leipz.	4	—	—	—
Kurs u. Km. Schuldvchr.	3 1/2	99 5/8	—	do. do. P. Obl.	4	103 1/2	152 1/2	—
Berl. St. Obl.	3 1/2	100 1/4	99 3/4	Berl. Anbalt.	—	153 1/2	152 1/2	—
Dnj. do. i. Th.	—	48	—	do. do. P. Obl.	4	102 1/2	102	—
Wstpr. Pfbr.	3 1/2	99	98 1/2	Düss. Elberf.	5	106	105	—
Grßb. Pos. do.	4	—	103 3/4	do. do. P. Obl.	4	99 1/2	—	—
do. do.	3 1/2	97 3/4	97 1/4	Rheinische	5	96	—	—
Dfpr. Pfbr.	3 1/2	100 1/4	—	do. do. P. Obl.	4	99 1/4	—	—
Pomm. do.	3 1/2	100 1/4	—	do. v. St. gar.	3 1/2	96 3/4	—	—
K. u. Km. do.	3 1/2	100 5/8	—	Berl. Frankf.	5	—	—	—
Schles. do.	3 1/2	—	99 1/2	do. do. P. Obl.	4	—	—	—
Goldal marc.	—	—	—	Oberschles.	4	123 3/4	122 3/4	—
Frdrschb'or.	—	13 7/12	13 1/12	do. L. B. v. eing.	—	—	112 1/2	—
And. Goldm.	—	11 7/12	10 1/12	B. Stett. L. A.	—	—	—	—
à 5 Zhr.	—	—	—	do. do. L. B.	—	—	—	—
Discount.	—	3 1/2	4 1/2	Magd. Hsb.	4	—	113	—
				B. Schw. Fr.	4	119 1/2	118 1/2	—
				do. do. P. Obl.	4	—	—	—
				Bonn Köln.	5	—	141 1/2	—

Leipzig, d. 24. Febr.

Staatspapiere.	Anges. boten.	Gesucht.	Staatspapiere.	Anges. boten.	Gesucht.
K. S. Steuer-Cred. Kassensch. à 3 3/8 im 14 f. F.	93 1/2	—	K. Pr. St. Schuldsch. à 3 1/2 3/8 in Pr. St. pr. 100	—	99 3/8
von 1000 u. 500 f. Kleinere	—	96	Hamb. Feuerf.-Anl. à 3 1/2 3/8 (300 Mf. Bco. = 150 f.)	—	95 7/8
K. S. Komm.-Cred. Kassensch. à 2 3/8 im 20 ft. F.	—	—	K. R. Distr. M. all. pr. 150 ft. Conv.	—	—
v. 500, 200 u. 50 f.	—	—	à 5 3/8 lauf. Zinsen	—	116 1/4
K. S. Landrentenbr. à 3 1/2 3/8 i. 14 f. F.	98 1/4	—	à 4 3/8, à 103 3/8 im à 3 3/8 14 f.	—	106
v. 1000 u. 500 f. Kleinere	—	—	Act. d. B. B. pr. St. à 103 3/8	—	81
K. Preuß. Steuer-Credit-Kassensch. à 3 3/8 im 20 ft. F.	97	—	Leipz. Bank-Actien à 250 f. pr. 100	—	160
v. 1000 u. 500 f. Kleinere	—	—	Leipz. Dresd. Eisenb. Act. à 100 f. pr. 100	—	143 1/2
Leipz. Stadt-Oblig. à 3 3/8 im 14 f. F.	94 1/4	—	Sächsisch-Baier. do. pr. 100	—	101 1/4
v. 1000 u. 500 f. Kleinere	—	—	Sächsisch-Schles. do. pr. 100	—	115
Leipz. Dresd. Eisenb. P.-Obl. à 3 1/2 3/8	—	107 1/4	Magd. Lepz. do. incl. Div. Sch. do. pr. 100	—	286 1/4

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Geld.)

Halle, den 1. März.

Weizen	1	12	1/2	6	λ	bis	1	17	1/2	6	λ
Roggen	1	5	—	—	—	—	1	7	—	6	—
Gerste	1	—	—	—	—	—	1	2	—	6	—
Hafer	—	17	—	6	—	—	—	22	—	6	—

Magdeburg, den 28. Febr. (Nach Bispeln.)

Weizen	33	—	36	—	—	Gerste	—	26	—	—	—
Roggen	—	—	—	—	—	Hafer	—	16	—	—	—

Nach Dresdner Scheffeln.

Leipzig, den 27. Febr.

Weizen	3	12	Ng	bis	3	15	Ng
Roggen	2	15	—	—	2	20	—
Gerste	2	2	—	—	2	5	—
Hafer	1	10	—	—	1	12	—
Rappsaat	6	—	—	—	—	—	—
S. Rübsen	5	—	—	—	—	—	—
W. Rübsen	5	15	—	—	5	21 1/2	—
Del, der Ctr.	11	—	—	—	—	—	—

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg.
am 28. Februar: 36 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angewandte Fremde vom 28. Febr. bis 2. März.

Im Kronprinzen: Hr. Lehrer Lenz a. Gotha. Hr. Dir. Härtel a. Schloss-Beichlingen. Hr. Hausbes. Biedemann u. Hr. Rent. Breitling a. Berlin. Die Hrn. Kaufl. Peters, Brandenstein u. Pollert a. Leipzig. Hr. Ingen. Knorr a. Magdeburg. Hr. Lehrer Reittig u. Hr. Rent. Gesswein a. Leipzig. Die Hrn. Dekon. Krampf a. Mödern u. Adermann a. Wahren. Die Hrn. Kaufl. Jacobs m. Fam. u. Dienersch. a. Potsdam, Geißler a. Bordeaux, Collenbusch a. Köln, Höfer a. Berlin, Hempel a. Leipzig, Schmeißer a. Frankfurt a/D.

Stadt Zürich: Hr. Dekon. Rath Grote u. Hr. Partik. Bechlig a. Weiskensfeld. Hr. Partik. Reigand a. Leipzig. Frau Rittergutsbes. Zanzthier m. Fr. Tochter a. Güssen. Hr. Dekon. Fischer a. Hall. Die Hrn. Kaufl. Hanfker o. Züterbog, Hoff, Hoffmann u. Saffmar a. Magdeburg, Lüders a. Büddeck, Damm a. Köln, Heitmann a. Pöhne, Schmidt a. Kassel, Bürger a. Frankfurt a/D, Vog a. Berlin. Hr. Amtm. Sander a. Neukirchen. Hr. Dffic. v. Binou a. Erfurt.

Englischer Hof: Hr. Rentier v. Pona a. Mannheim. Hr. Mechanikus Schelling a. Gotha. Die Hrn. Kaufl. Schultheiß a. Berlin, Brechme a. Stettin. Hr. Partik. Hagemann a. Leipzig. Hr. Maschinist Erdmann a. Berlin. Die Hrn. Kaufl. Aue a. Frankfurt a/M., Weiße a. Mühlhausen.

Goldner Ring: Hr. Fabrik. Rietberg u. Hr. Kaufm. Höfler a. Berlin. Hr. Kaufm. Günther a. Elbingen. Hr. Cand. Herpfe a. Leipzig. Die Hrn. Kaufl. Langemann a. Henneberg, Fröhden a. Braunschweig, Dulinski a. Bromberg. Hr. Kammerherr v. Wuthenau a. Merseburg. Hr. Rittergutsbes. Knauer a. Görzke.

Goldner Löwe: Hr. Gutsbes. Grünher a. Großenhof. Hr. Fabrik. Dürr a. Pulzitz. Hr. Cand. med. Wagner u. Hr. Partik. Wiegandt a. Leipzig. Die Hrn. Kaufl. Hennig a. Benshausen, Goel a. Erfurt, Bäner a. Würth, Guben a. Hamburg, Blüer a. Braunschweig, Wänel u. Emhardt a. Erfurt.

Schwarzer Bär: Hr. Schichtmstr. Seidel a. Johannegeorgstadt. Hr. Porzellanmaler Becker a. Berlin. Hr. Dr. med. Robigly a. Hannover. Die Hrn. Kaufl. Schlüter a. Aichaffenburg, Panzer a. Landau. Hr. Seminarlehrer Wagenfeld a. Oldenburg. Hr. Schneidmstr. Kühnel a. Leipzig.

Stadt Hamburg: Hr. Fabrik. Döller a. Kassel. Hr. Gutsbes. Schorner a. Cronsfeld. Hr. Dffic. v. Lawigky a. Posen. Hr. Post-Secr. Schmidt a. Quedlinburg. Hr. Buchhldr. Strichmer a. Leipzig. Hr. Schullehrer Erbe a. Dberwiesend. Die Hrn. Kaufl. Moor u. Sacke a. Berlin, Birklein a. Minden, Sturm a. Nordhausen u. Wertens a. Hannover.

Goldner Kugel: Die Hrn. Kaufl. Leie a. Posen, Uebinger u. Mosfesohn a. Hamburg u. Feldstein a. Posen. Hr. Dekon. Roth a. Heinsdorf. Hr. Gymnastik Naundorf a. Kriebitzsch.

Zur Eisenbahn: Die Hrn. Kaufl. Westermann a. Bielefeld, Friedländer nebst Fam. z. a. Berlin. Hr. Partik. Gerlach a. Wittenberg. Hr. Handelsm. Schmidt a. Worms. Hr. Feiler nebst Fr. Schwester a. Gräfenheim. Hr. Hotelier Baum o. Straßburg. Hr. Dekon. Mahner a. Coswig. Fr. Naos a. Frankfurt. a/M.

Bekanntmachungen.

Am 14. April d. J. und folgende Tage, jedesmal Nachmittags von 2 Uhr ab, sollen in dem Lokale des concessionirten Leihhauses des Herrn zc. Flöthe & Comp. hiersebst, große Märkerstraße Nr. 456, die seit den Monaten September, October, November und December 1843 und Januar bis ult. Februar 1844 dort verpfändeten und verfallenen Pfänder, bestehend in goldenen und silbernen Geräthschaften, Uhren, Ringen, Kupfer, Zinn, Messing, Betten, Wäsche, Leinenzeug, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken und andern Sachen auf den Antrag des Herrn zc. Flöthe & Comp. durch den Herrn Auktions-Commissarius Gräwen gerichtlich verkauft werden.

Die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder werden daher hiermit aufgefodert, entweder dieselben zeitig vor dem Auktions-Termin einzulösen, oder wenn sie gegründete Einwendungen gegen die contrahirten

Schulden haben, solche dem unterzeichneten Gerichte zur weitem Verfügung anzuzeigen; widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, der Pfandgläubiger mit seiner in das Pfandbuch eingetragenen Forderung aus dem Kaufgelde befriedigt, der Ueberrest an die hiesige Armen-Kasse abgeliefert, und kein Pfandeigenthümer mit spätern Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld weiter gehört werden wird.

Halle a./S., den 29. Januar 1845.

Königl. Land- u. Stadtgericht.
v. Könen.

Bekanntmachung.

Daß auf dem königlichen Steinkohlenwerke zu Löbejün der Verkauf der ersten Stückkohlenforte, vom 3. März c. für den Preis von 1 Zhr. 5 Sgr. pro Tonne, daher um 5 Sgr. niedriger als bisher, erfolgt, wird hierdurch bekannt gemacht.

Wettin, den 28. Februar 1845.

Königl. Preuß. Bergamt.

Ausleihung eines Kapitals von 10,000 Thalern.

Ein Kapital von 10,000 Thalern in Preussischen Courant, getrennt oder im Ganzen, ist vom jetzt ab, gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit und 4 pro Cent jährliche Zinsen auszuleihen, wobei bemerkt wird, daß bei pünktlicher Zahlung der jährlichen Zinsen eine Aufkündigung nicht so leicht zu erwarten ist. Weitere Auskunft hierüber ist auf portofreie Anfragen bei dem unterzeichneten Rentamt zu erlangen. Wforta, den 28. Febr. 1845.

Königl. Rentamt zu Wforta.
Teichmann. Döhlert.

Heute Montag d. 3. d. M. c. Nachmittags 2 Uhr, Fortsetzung der am Freitag unbeeendeten Auktion, mit Leib-, Tisch- und Bettwäsche, sehr gute Mannskleider, wobei ein blauer Tuchherrnmantel, eine Cylindertaschenuhr mit silberner Uhrkette und eine Partie Böttcherhandwerkzeug ist; hierzu ladet ein G. Wächter, Spiegelgasse No. 40 b.